jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/3/27 91/10/0090

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.03.1995

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §11;
ForstG 1975 §17 Abs2;
ForstG 1975 §17;
ForstG 1975 §19 Abs5 litb;
ForstG GefahrenzonenpläneV 1976 §1 Abs2;
ForstG GefahrenzonenpläneV 1976 §6 lita;

Rechtssatz

Ein dinglich Berechtigter nach § 19 Abs 5 lit b ForstG 1975 (hier: Fahrtrecht an einer Forststraße) wird durch die Erteilung einer Rodungsbewilligung nicht schon deswegen in seinen Rechten verletzt, weil das Rodungsprojekt zum Teil in einer im Gefahrenzonenplan rot gekennzeichneten Zone verwirklicht werden soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991100090.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at